



# Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

## Elektronisches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Bispingen, den 11. Februar 2022

Nr. 02/2022

### Inhaltsverzeichnis

Übergang eines Sitzes im Rat der Gemeinde Bispingen .....	4
Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen Landkreis Heidekreis (Straßenreinigungssatzung).....	5
Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen (Straßenreinigungsverordnung).....	7

#### Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen  
**Telefon:** (05194) 398-0  
**E-Mail:** rathaus@bispingen.de  
**Verantwortlichkeit:** Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
**Website:** <https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>  
**Kostenloses Abonnement:** per Anmeldung zum Newsletter unter <https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>  
**Ausdrucke:** Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

## Übergang eines Sitzes im Rat der Gemeinde Bispingen

Herr Rainer Prescher, Ginsterweg 9, 29646 Bispingen, hat mit Schreiben vom 10.01.2022 gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG auf seinen Sitz im Rat der Gemeinde Bispingen verzichtet. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 NKWG stelle ich fest, dass dieser Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags Bündnis 90/Die Grünen (Personenwahl), Stefanie Büttner, Im Bruch 6, 29646 Bispingen übergeht.

Bispingen, den 27.01.22

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Jens Bülthuis

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen Landkreis Heidekreis (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (§ 2 Abs. 1 NStrG) und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen einschließlich Winterdienst übertragen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

2. Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen mit Gossen, Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Parkspuren, Fußgängerzonen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten gemäß § 1093 BGB und Dauernutzungsberechtigten nach den §§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind

- a) die Landesstraßen 170 Behringen - Heber, 211 Töpingen – Bispingen – Behringen – Wintermoor und 212 Bispingen – Borstel – Evendorf
- b) die Kreisstraßen 2 Bispingen – Soltau, 4 Bispingen – Hützel - -Steinbeck (Luhe), 5 Borstel in der Kuhle – Hützel – B 209, 6 Hützel – Evendorf und 35 Bispingen – Scharrl.

6. Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.

## **§ 2 Besondere Fälle**

1. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst für Fahrbahnen und Gossen obliegt auch den Eigentümern oder den Ihnen gleichgestellten Personen sogenannter Hinterliegergrundstücke für die diese Hinterliegergrundstücke erschließenden öffentlichen Wege.

2. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst gilt für alle an ein Grundstück angrenzenden Straßen. Die Verpflichtung entfällt nur, wenn die Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten zum Grundstück von einer Straßenseite aus rechtlich durch die Vorschriften eines Bebauungsplanes ausgeschlossen ist.

## **§ 3 Mitwirkungspflicht**

Auf Verlangen der Gemeinde Bispingen sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgestellte Fahrzeuge zu entfernen, wenn dies zur Reinigung erforderlich ist.

## **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

Die Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht einschließlich Winterdienst regelt die Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Bispingen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen (Straßenreinigungssatzung) vom 23.09.1976 ihre Rechtskraft.

Bispingen, den 27.01.22

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Jens Bülthuis

## **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) und den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Bispingen erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gossen sowie –ohne Rücksicht auf ihre Befestigung– Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
2. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

### **§ 2**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

1. Der Umfang der Reinigungspflicht – soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bispingen den Anliegern übertragen worden ist – richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen erfasst
  - a) die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
  - b) den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
3. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

4. Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet angrenzen.

5. Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Front ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammer bzw. Wendeplatzes zu reinigen

6. Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

### **§ 3 Art der Reinigung**

1. Die Reinigung der Straßen ist je nach Bedarf einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag von Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr vorzunehmen.

2. Treten im Laufe eines Tages besondere Verunreinigungen ein (z.B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, abgefallene Gebäudeteile, Stroh, Müll, Abfall, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Gemeinde Bispingen ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

3. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonstiger geeigneter Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

4. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gossen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

### **§ 4 Winterdienst**

1: Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen bzw. zu bestreuen.

Bei Glätte sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.

Die gefahrlose Benutzung ist werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu gewährleisten.

2. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die Lagerung von Schnee und Eis ist auch auf dem Grundstück des Anliegers zumutbar.

4. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

5. Die Gossen, Einlaufschächte der Regenwasserkanalisation sowie Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

6. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen vom 30.03.2006 ihre Rechtskraft.

Bispingen, den 27.01.22

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Jens Bülthuis